

BESONDERE KOOPERATIONSBEDINGUNGEN FÜR CREATOR UND INFLUENCER

macheeete

macheeete | Agentur für PR & Dialog

Content-Kooperationen, Werbekennzeichnung, Nutzungsrechte, Paid Media und
Kampagnenabwicklung
Stand 30.07.2026

Diese Bedingungen sind modular: Der jeweilige Kooperationsauftrag legt fest, ob der Kunde oder macheeete Vertragspartner und Vergütungsschuldner ist und welche Inhalte, Rechte und Kampagnenleistungen konkret vereinbart sind.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Besonderen Kooperationsbedingungen gelten für die Zusammenarbeit von macheeete mit selbständig tätigen Creatorn und Influencern im Rahmen von entgeltlichen oder sonst kommerziellen Content-, Social-Media-, Event- und Markenkooperationen. Erfasst sind insbesondere Kooperationen auf Instagram, Facebook und LinkedIn sowie auf weiteren im Kooperationsauftrag bezeichneten Plattformen.
- (2) Die Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Der Creator bestätigt mit Annahme des Kooperationsauftrags, die Kooperation in Ausübung seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit durchzuführen. Für Verbraucher oder rein private Gelegenheitskooperationen gelten diese Bedingungen nicht.
- (3) Individuelle Vereinbarungen und der jeweilige Kooperationsauftrag einschließlich Briefing gehen diesen Bedingungen vor. Danach gelten diese Kooperationsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Creators gelten nur, wenn ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde.
- (4) Der Begriff „Creator“ bezeichnet in diesen Bedingungen gleichermaßen Influencer, Content Creator, Corporate Influencer, Podcaster, Streamer, Models, Hosts und sonstige selbständige Personen oder Unternehmen, die Inhalte erstellen, veröffentlichen oder für eine Kampagne auftreten.
- (5) Die Nennung möglicher Leistungen oder Nutzungsarten in diesen Bedingungen bedeutet nicht, dass sie ohne ausdrückliche Aufnahme in den Kooperationsauftrag geschuldet oder vergütet sind.

agentur für pr + digitales

macheeete | agentur für pr + digitales | alt-moabit 53 | 10555 berlin
telefon 030 48 81 87 25 | **macheeete.com** | **mail@macheeete.com**
sparkasse berlin | **iban** DE 8410 0500 0066 0323 8525 | **bic** beladebexxx
paypal mail@macheeete.com | **stnr** 34/273/00538 | **ust-id** DE271595770
handelsregister | amtsgericht charlottenburg (berlin) | **hra** 48660 b

makeete

§ 2 Vertragspartei, Vermittlung und Vertragsschluss

(1) Der Kooperationsauftrag bezeichnet den werbenden Kunden, die Vertragsparteien und den Schuldner der Creator-Vergütung. makeete kann den Auftrag im eigenen Namen erteilen oder als offengelegte Vertreterin beziehungsweise Vermittlerin für einen im Kooperationsauftrag benannten Kunden handeln.

(2) Weist der Kooperationsauftrag makeete nicht ausdrücklich als Vertragspartnerin des Creators aus, kommt der Vertrag über die Creator-Leistung zwischen dem Creator und dem dort benannten Kunden zustande; makeete koordiniert die Kooperation im Namen oder Auftrag des Kunden. In diesem Fall ist makeete nicht Schuldnerin der Creator-Vergütung und haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit des Kunden.

(3) Beauftragt makeete den Creator ausdrücklich im eigenen Namen, ist makeete Vertragspartnerin und Schuldnerin der vereinbarten Vergütung. Eine Zahlung oder Abrechnung über Dritte ändert diese Zuordnung nicht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Bestätigung des Kooperationsauftrags in Textform oder durch eine eindeutig vereinbarte digitale Annahme zustande. Mündliche Vorgespräche, unverbindliche Anfragen, Castings und Briefings begründen noch keinen Auftrag.

(5) Der Creator teilt vor Annahme seine vollständigen Rechnungsdaten, Rechtsform, Umsatzsteuerstatus und gegebenenfalls eine Vertretung oder ein Management mit. Handelt eine Agentur oder ein Management für den Creator, muss die Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nachgewiesen werden.

(6) Der Creator muss mindestens 18 Jahre alt und unbeschränkt geschäftsfähig sein. Bei minderjährigen Mitwirkenden kommt eine Zusammenarbeit nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und mit den erforderlichen Zustimmungen der gesetzlichen Vertretung sowie gegebenenfalls behördlichen Genehmigungen in Betracht.

§ 3 Kooperationsauftrag und Briefing

(1) Der Kooperationsauftrag legt insbesondere Kampagnenziel, Plattformen, Accounts, Formate, Anzahl und Art der Inhalte, Produktions- und Veröffentlichungstermine, Pflichtbestandteile, Marken- und Produktangaben, Freigaben, Vergütung, Nutzungsrechte, Live-Zeitraum, Reporting, Exklusivität und gegebenenfalls Sachleistungen fest.

(2) Der Creator prüft vor Annahme, ob er das Briefing fachlich, technisch, zeitlich und in Übereinstimmung mit seiner erkennbaren Positionierung umsetzen kann. Er weist unverzüglich auf Unklarheiten, Widersprüche, fehlende Angaben, erkennbare rechtliche Risiken oder tatsächliche Interessenkonflikte hin.

(3) Der Creator setzt die vereinbarten Kernbotschaften, Pflichtangaben, Tags, Links, Hashtags, Call-to-Actions, Produktdarstellungen und Kennzeichnungen korrekt um. Eigene kreative Ausgestaltung ist im Rahmen des Briefings erwünscht, darf jedoch die vereinbarten Aussagen nicht verfälschen oder den Werbecharakter verschleiern.

(4) Der Creator muss keine persönliche Erfahrung, Überzeugung oder Empfehlung behaupten, die nicht der Wahrheit entspricht. Tatsächliche Erfahrungen und subjektive Bewertungen sind als solche authentisch wiederzugeben. Vorgaben zu überprüfbaren Produkt- oder Unternehmensangaben dürfen nur auf Grundlage der freigegebenen Informationen verwendet werden.

(5) Abweichungen von wesentlichen Vorgaben, Accounts, Formaten oder Terminen bedürfen vor Umsetzung der Zustimmung von makeete. Eine eigenmächtige Änderung gilt nicht dadurch als genehmigt, dass der Inhalt technisch veröffentlicht werden kann.

makeete

§ 4 Erstellung, Vorlage, Freigabe und Korrekturen

- (1) Der Creator erstellt die Inhalte persönlich oder unter seiner verantwortlichen Leitung und reicht sie in der vereinbarten technischen Qualität, Auflösung, Sprache und Dateiform innerhalb der im Kooperationsauftrag bestimmten Frist zur Prüfung ein.
- (2) Eine Veröffentlichung vor erteilter Freigabe, vor Ablauf eines Embargos oder außerhalb des abgestimmten Zeitfensters ist unzulässig. Die Freigabe bezieht sich nur auf die vorgelegte Fassung und den vereinbarten Verwendungszusammenhang.
- (3) makeete und der Kunde dürfen Änderungen verlangen, soweit der Inhalt vom Briefing abweicht, Tatsachen oder Pflichtangaben fehlerhaft sind, Rechte oder Kennzeichnungen fehlen oder ein erkennbares Rechts-, Sicherheits- oder Reputationsrisiko besteht. Rein geschmackliche Änderungen oder nachträglich neue Leistungen sind nur im vereinbarten Umfang umfasst.
- (4) Anzahl und Umfang der Korrekturschleifen ergeben sich aus dem Kooperationsauftrag. Fehlt eine Regelung, ist eine angemessene Korrekturschleife enthalten. Weitere Korrekturen werden nur nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung geschuldet, sofern sie nicht auf einer Pflichtverletzung des Creators beruhen.
- (5) Eine Freigabe durch makeete oder den Kunden entbindet den Creator nicht von seinen eigenen gesetzlichen, vertraglichen und plattformbezogenen Pflichten. Umgekehrt bleibt der Kunde für von ihm verbindlich vorgegebene Tatsachen, Produktangaben und Werbeaussagen verantwortlich.
- (6) Der Creator bewahrt die freigegebene Fassung sowie die wesentlichen Abstimmungen und Nachweise für die im Kooperationsauftrag bestimmte Dauer, mindestens jedoch bis zum Abschluss der Kampagnenauswertung und Abrechnung, auf.

§ 5 Werbekennzeichnung und kommerzieller Zweck

- (1) Der Creator kennzeichnet den kommerziellen Zweck jedes kennzeichnungspflichtigen Inhalts klar, eindeutig, leicht erkennbar und rechtzeitig nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Plattformvorgaben.
- (2) Soweit der Werbecharakter nicht bereits zweifelsfrei aus den Umständen hervorgeht, ist die deutschsprachige Kennzeichnung „Werbung“ oder „Anzeige“ gut sichtbar beziehungsweise hörbar zu Beginn des Inhalts oder beim ersten Kontakt anzubringen. Unklare, versteckte oder ausschließlich fremdsprachige Hinweise sowie eine Platzierung erst nach „mehr anzeigen“ genügen nicht, wenn dadurch die Erkennbarkeit beeinträchtigt wird.
- (3) Zusätzlich sind die von der Plattform vorgesehenen Funktionen, insbesondere Hinweise wie „Bezahlte Partnerschaft“, zu aktivieren, wenn dies für die Kooperation vorgesehen oder nach den Plattformregeln erforderlich ist. Die Plattformkennzeichnung ersetzt eine zusätzlich erforderliche klare Werbekennzeichnung nur, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen im konkreten Fall sicher genügt.
- (4) Die Kennzeichnungspflicht kann auch bei Sachleistungen, kostenlosen Produkten, Reisen, Einladungen, Affiliate-Links, Rabattcodes, Umsatzbeteiligungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Der Creator teilt makeete sämtliche für die Beurteilung relevanten Vorteile oder Verbindungen vor Veröffentlichung mit.
- (5) Der Creator darf eine freigegebene oder erforderliche Kennzeichnung weder entfernen noch abschwächen. Bestehen Zweifel, wird der Inhalt bis zur Klärung nicht veröffentlicht oder vorläufig eindeutig als Werbung gekennzeichnet.

makeete

(6) Ändern sich Rechtslage oder Plattformvorgaben während der Kampagne, setzt der Creator zumutbare Anpassungen der Kennzeichnung unverzüglich nach entsprechender Information um.

§ 6 Rechtmäßigkeit, Authentizität und Reichweitenintegrität

- (1) Der Creator veröffentlicht keine rechtswidrigen, diskriminierenden, beleidigenden, irreführenden oder sonst plattformwidrigen Inhalte und verletzt keine Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Datenschutz-, Wettbewerbs- oder sonstigen Rechte Dritter.
- (2) Der Creator macht keine unwahren Tatsachenbehauptungen und keine wissenschaftlich, gesundheitlich, ökologisch oder wirtschaftlich nicht belegten Aussagen. Er verwendet nur die vom Kunden freigegebenen Claims und weist auf erkennbare Widersprüche oder Übertreibungen hin.
- (3) Der Einsatz gekaufter oder automatisiert erzeugter Follower, Likes, Kommentare, Views, Klicks, Engagement-Pods oder sonstiger manipulativer Maßnahmen zur Erfüllung oder Darstellung der Kampagnenleistung ist unzulässig.
- (4) Vom Creator angegebene Reichweiten-, Zielgruppen- und Performancewerte müssen nach bestem Wissen richtig und auf nachvollziehbaren Plattformdaten beruhen. Wesentliche Auffälligkeiten, ungewöhnliche Reichweitensprünge, Einschränkungen des Accounts oder nicht organische Quellen sind vor Vertragsschluss offenzulegen.
- (5) Der Creator informiert makeete unverzüglich über Verwarnungen, Sperren, Einschränkungen, Sicherheitsvorfälle oder sonstige Umstände, die die Durchführung oder Auswertung der Kooperation erheblich beeinträchtigen können.

§ 7 Einsatz künstlicher Intelligenz und synthetischer Inhalte

- (1) Der Einsatz generativer KI für Texte, Bilder, Videos, Audios, Stimmen, Avatare oder wesentliche Bearbeitungsschritte ist makeete vor Produktion offenzulegen, soweit er die Aussage, Authentizität, Rechteklärung oder Kennzeichnung des vereinbarten Inhalts beeinflussen kann.
- (2) Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung dürfen keine realen Personen, Stimmen, Markenauftritte, Produkte, Ereignisse oder Orte täuschend echt synthetisch erzeugt oder wesentlich verändert werden. Gleiches gilt für digitale Doppelgänger, geklonte Stimmen und realistisch wirkende Testimonials.
- (3) KI-generierte oder manipulierte Inhalte sind nach den anwendbaren gesetzlichen und plattformbezogenen Vorgaben zu kennzeichnen. Der Creator stellt sicher, dass erforderliche sichtbare Hinweise und technisch vorgesehene Informationen nicht entfernt werden.
- (4) Vertrauliche Briefings, nicht öffentliche Kampagneninformationen, personenbezogene Daten, Zugangsdaten und geschützte Kundenmaterialien dürfen nicht ohne vorherige Freigabe in KI-Systeme eingegeben oder hochgeladen werden.
- (5) Der Creator prüft KI-Ausgaben vor Verwendung menschlich auf Richtigkeit, Rechte, Diskriminierung, Kennzeichnung, Markenpassung und technische Qualität. Die Nutzung eines KI-Systems entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung für den gelieferten Inhalt.
- (6) Der Creator gewährleistet, dass die eingesetzten Eingaben und Referenzmaterialien rechtmäßig verwendet werden dürfen und dass die Bedingungen des verwendeten KI-Dienstes die vereinbarte Nutzung nicht ausschließen. Eine Exklusivität oder urheberrechtliche Schutzfähigkeit rein maschineller Ergebnisse wird nicht zugesichert.

makeete

§ 8 Rechte an Content, Name, Bild und Account

- (1) Der Creator behält die Rechte an seinen Inhalten, soweit im Kooperationsauftrag keine Nutzungsrechte eingeräumt werden. Mit der vereinbarten Vergütung sind ausschließlich die dort ausdrücklich bezeichneten Nutzungsarten, Plattformen, Gebiete, Laufzeiten und Bearbeitungsbefugnisse abgegolten.
- (2) Fehlt eine ausdrückliche weitergehende Rechtevereinbarung, umfasst die Kooperation nur die Erstellung und Veröffentlichung über die vereinbarten Creator-Accounts. makeete und der Kunde dürfen den veröffentlichten Inhalt über plattformeigene Teilen-, Repost- oder Einbettungsfunktionen teilen sowie zu Dokumentations-, Abrechnungs- und internen Reportingzwecken sichern.
- (3) Download und erneuter Upload, Nutzung auf Websites, in Newslettern, Pressearbeit, Verkaufsunterlagen, Out-of-Home, TV, Kino oder sonstigen Medien sowie eine Bearbeitung, Übersetzung oder Verbindung mit anderen Werbemitteln bedürfen einer ausdrücklichen Rechtevereinbarung.
- (4) Paid Media, Boosting, Spark Ads, Partnership Ads, Dark Posts, Allowlisting, Whitelisting oder sonstige werbliche Ausspielung über den Account, Namen, das Bild oder den Handle des Creators sind nur zulässig, wenn Plattformen, Gebiet, Laufzeit, Budgetrahmen, Formate, Bearbeitungsumfang und Vergütung im Kooperationsauftrag festgelegt wurden.
- (5) Zugriffe für Paid Media werden ausschließlich über die von der Plattform vorgesehenen Rollen, Partnerschafts- oder Autorisierungsfunktionen eingeräumt. Passwörter oder Zugangsdaten des persönlichen Creator-Accounts dürfen nicht verlangt, weitergegeben oder gemeinsam genutzt werden.
- (6) Bearbeitungen dürfen die Persönlichkeit, Aussage oder Reputation des Creators nicht entstellen. Inhaltliche Änderungen, neue Claims, Voiceovers, Synchronisationen oder eine Nutzung in einem wesentlich anderen Kontext bedürfen der Zustimmung, soweit sie nicht bereits eindeutig vereinbart wurden.
- (7) Soweit eine Namensnennung technisch und nach der Nutzungsart üblich ist, wird der Creator mit dem vereinbarten Namen oder Handle bezeichnet. Plattformbedingte Darstellungen und vereinbarte Anzeigenformate bleiben unberührt.
- (8) Eine Verwendung des Creators oder der Kampagne als öffentliches Referenzprojekt von makeete erfolgt nur im vereinbarten Umfang. Die interne Dokumentation gegenüber dem Kunden und die Darstellung öffentlich bereits sichtbarer Kampagnenergebnisse bleiben zulässig, soweit keine Vertraulichkeit entgegensteht und keine zusätzlichen Persönlichkeitsrechte genutzt werden.

§ 9 Rechte Dritter, Musik und Mitwirkende

- (1) Der Creator verwendet nur Texte, Bilder, Videos, Musik, Sounds, Schriften, Grafiken, Marken, Locations und sonstige Elemente, für die die zur vereinbarten Nutzung erforderlichen Rechte und Einwilligungen vorliegen.
- (2) Der Creator weist vor Freigabe auf sämtliche Lizenzbeschränkungen hin. Dies gilt besonders für Musik und Sounds aus Plattformbibliotheken, Stockmaterial, Templates, Filter und Inhalte Dritter, deren Nutzung auf bestimmte Accounts, Plattformen, Länder, Laufzeiten oder rein organische Veröffentlichungen beschränkt sein kann.

makeete

- (3) Eine Musik- oder Plattformlizenz für organische Creator-Posts berechtigt nicht automatisch zur Nutzung in Paid Media, auf Markenkanälen oder außerhalb der jeweiligen Plattform. Entsprechende Nutzungen erfolgen nur nach gesonderter Rechteklärung.
- (4) Bei der Abbildung, Nennung oder Mitwirkung anderer Personen holt der Creator die erforderlichen Einwilligungen und Rechte ein und dokumentiert sie auf Verlangen. Minderjährige dürfen nur unter Beachtung der besonderen gesetzlichen Vorgaben einbezogen werden.
- (5) Vom Kunden oder von makeete verbindlich bereitgestellte Materialien dürfen ausschließlich im Rahmen des Kooperationsauftrags genutzt werden. Erkennbare Rechts- oder Lizenzprobleme sind vor Verwendung mitzuteilen.

§ 10 Veröffentlichung, Live-Zeitraum und Entfernung

- (1) Der Creator veröffentlicht die freigegebenen Inhalte zu den vereinbarten Zeiten, über die vereinbarten Accounts und in der freigegebenen Fassung. Änderungen nach Freigabe sind nur zulässig, soweit sie rein technisch notwendig oder abgestimmt sind.
- (2) Feed-, Video-, Audio- und vergleichbare dauerhaft angelegte Inhalte bleiben für den im Kooperationsauftrag festgelegten Zeitraum öffentlich erreichbar. Fehlt eine Regelung, beträgt der Mindestzeitraum zwölf Monate ab Veröffentlichung. Story-Formate bleiben für ihre reguläre technische Laufzeit sichtbar, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Inhalte dürfen vor Ablauf des Live-Zeitraums entfernt, verborgen oder wesentlich verändert werden, wenn dies gesetzlich oder behördlich erforderlich ist, die Plattform den Inhalt entfernt, konkrete Rechte Dritter entgegenstehen oder dem Creator ein Festhalten aus wichtigem Grund unzumutbar ist. makeete ist vorab, in dringenden Fällen unverzüglich nachträglich, zu informieren.
- (4) Wird ein Inhalt ohne Verschulden des Creators technisch entfernt oder erheblich eingeschränkt, wirkt der Creator in zumutbarem Umfang an einer erneuten Veröffentlichung oder Ersatzleistung mit. Umfang, Termin und gegebenenfalls Mehrkosten werden abgestimmt.
- (5) makeete oder der Kunde kann die Entfernung oder Korrektur verlangen, wenn ein Rechtsverstoß, eine Sicherheitsgefahr, eine fehlerhafte Kennzeichnung, ein Produktrückruf, eine behördliche Anordnung oder ein vergleichbar gewichtiger Grund besteht. Vergütungs- und Schadensersatzfragen richten sich nach der Verantwortlichkeit für den Anlass.
- (6) Nach Ablauf vereinbarter Nutzungs- oder Paid-Media-Zeiträume werden entsprechende Werbeauspielungen beendet und eingeräumte Account-Autorisierungen widerrufen. Die fortdauernde organische Veröffentlichung beim Creator richtet sich nach dem Kooperationsauftrag.

§ 11 Reporting und Nachweise

- (1) Der Creator stellt die im Kooperationsauftrag vereinbarten Veröffentlichungsnachweise, Links, Screenshots und Insights vollständig und fristgerecht bereit. Soweit keine Frist bestimmt ist, erfolgt die Übermittlung innerhalb von zehn Werktagen nach entsprechender Aufforderung.
- (2) Reportings beruhen auf den zum Abrufzeitpunkt verfügbaren Plattformdaten. Der Creator darf Daten nicht verändern, selektiv irreführend darstellen oder durch nicht offengelegte Manipulationen beeinflussen.
- (3) Soweit zur Auswertung personenbezogene oder zielgruppenbezogene Plattformdaten übermittelt werden, beschränkt der Creator die Übermittlung auf die vereinbarten und erforderlichen Angaben und beachtet die Plattform- und Datenschutzvorgaben.
- (4) Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine bestimmte Reichweite, Interaktionsrate, Anzahl von Klicks, Leads oder Verkäufen wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als garantierte Leistung vereinbart wurde.

makeete

§ 12 Exklusivität, Wettbewerb und Interessenkonflikte

- (1) Wettbewerbs- oder Exklusivitätsbindungen bestehen nur, wenn sie im Kooperationsauftrag ausdrücklich festgelegt sind. Sie müssen die betroffenen Wettbewerber oder Produktkategorien, Plattformen, Gebiete und den Zeitraum hinreichend bestimmen.
- (2) Der Creator legt vor Annahme bestehende oder bereits vereinbarte Kooperationen offen, soweit sie mit der Kampagne kollidieren oder deren Glaubwürdigkeit wesentlich beeinträchtigen können.
- (3) Eine Exklusivität darf die sonstige berufliche Tätigkeit des Creators nicht weiter beschränken als für die konkrete Kampagne erforderlich. Nachträgliche Erweiterungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
- (4) Der Creator unterlässt während der Kampagne widersprüchliche Aussagen oder unmittelbar konkurrierende Veröffentlichungen, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder nach Treu und Glauben zur vertragsgemäßen Durchführung erforderlich ist.

§ 13 Vergütung, Abrechnung, Sachleistungen und Künstlersozialabgabe

- (1) Höhe, Bestandteile und Schuldner der Vergütung ergeben sich aus dem Kooperationsauftrag. Die Vergütung kann Erstellung, Veröffentlichung, Nutzungsrechte, Exklusivität, Paid Media, Reisen, Auftritte oder weitere Leistungen getrennt ausweisen.
- (2) Der Creator stellt nach vollständiger Erbringung der abrechenbaren Leistung eine prüffähige Rechnung an den im Kooperationsauftrag bezeichneten Rechnungsempfänger. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eine ordnungsgemäße Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (3) Der Creator ist für die ordnungsgemäße Versteuerung seiner Einnahmen, Umsatzsteuerangaben, Sozialversicherung und sonstigen persönlichen Abgaben verantwortlich. Gesetzlich vorgeschriebene Einbehalte oder Meldungen bleiben zulässig.
- (4) Ob und durch wen Künstlersozialabgabe zu melden oder zu zahlen ist, richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der tatsächlichen Vertrags- und Leistungskette. Eine im Kooperationsauftrag vorgesehene interne Kosten- oder Meldezuordnung ändert die gesetzliche Verantwortlichkeit gegenüber der Künstlersozialkasse nicht.
- (5) Künstlersozialabgabe wird nicht vom vereinbarten Creator-Honorar abgezogen und nicht auf den Creator abgewälzt. Der Creator stellt auf Nachfrage die für eine gesetzliche Prüfung erforderlichen Angaben zu Tätigkeit, Rechtsform, Leistung und Rechnung bereit.
- (6) Sachleistungen, Produkte, Reisen, Einladungen oder Gutscheine ersetzen eine Geldvergütung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eigentum, Rückgabe, Versand, Verlust, Nutzung und gegebenenfalls steuerliche Behandlung werden im Kooperationsauftrag festgelegt.
- (7) Reise-, Produktions- und sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn sie vorab vereinbart oder freigegeben wurden und durch geeignete Belege nachgewiesen sind.
- (8) Soweit der Kunde unmittelbarer Vertragspartner und Vergütungsschuldner ist, leitet makeete Rechnungen bei vereinbarter Abwicklungsunterstützung lediglich weiter. Eine solche Weiterleitung begründet keine eigene Zahlungsverpflichtung von makeete.

makeete

§ 14 Absage, Verschiebung und Leistungshindernisse

- (1) Kann der Creator eine Leistung wegen Krankheit, Unfall, höherer Gewalt, Plattformausfall oder eines sonstigen nicht nur unerheblichen Hindernisses voraussichtlich nicht vertragsgemäß erbringen, informiert er makeete unverzüglich und wirkt an einer zumutbaren Ersatzlösung mit.
- (2) Ersatzpersonen, wesentliche Formatänderungen oder Terminverschiebungen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Eine persönliche Creator–Leistung darf nicht ohne Zustimmung auf Dritte übertragen werden.
- (3) Wird eine Kooperation nach Vertragsschluss vom Kunden oder von makeete ohne vom Creator zu vertretenden Grund abgesagt oder wesentlich verschoben, erhält der Creator die Vergütung für bereits vertragsgemäß erbrachte und verwertbare Leistungen sowie vereinbarte, nicht stornierbare Kosten. Weitergehende Ansprüche richten sich nach der individuellen Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs.
- (4) Verletzt der Creator wesentliche Pflichten oder hält er trotz angemessener Fristsetzung zentrale Termine, Kennzeichnungen oder Briefingvorgaben nicht ein, können makeete beziehungsweise der Kunde vom betroffenen Auftrag zurücktreten oder kündigen. Eine Vergütung entfällt für nicht erbrachte oder wegen der Pflichtverletzung nicht verwertbare Leistungen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (5) Bei kurzfristigen Ereignissen, Nachrichtenlagen, Produktrückrufen, behördlichen Anordnungen oder Plattformänderungen dürfen Veröffentlichungen aus wichtigem Grund pausiert oder verschoben werden. Die Parteien stimmen die weitere Durchführung und angemessene Kostenfolgen ab.

§ 15 Vertraulichkeit, Embargo und öffentliche Kommunikation

- (1) Der Creator behandelt nicht öffentliche Briefings, Kampagnenpläne, Produkte, Preise, Honorare, Zugangsinformationen, Kontakte, Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich erkennbare Informationen geheim und verwendet sie nur für die Kooperation.
- (2) Embargos, Veröffentlichungssperren und abgestimmte Ankündigungszeitpunkte sind einzuhalten. Auch Teaser, Behind-the-Scenes-Inhalte, Standortangaben oder indirekte Hinweise dürfen ein Embargo nicht umgehen.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen nur an solche Mitwirkenden weitergegeben werden, die sie zur Leistung benötigen und mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (4) Gesetzliche Offenlegungs-, Auskunfts- und Meldepflichten bleiben unberührt. Soweit zulässig, ist makeete vor einer Offenlegung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Vertraulichkeit gilt auch nach Ende der Kooperation fort, solange die Informationen nicht rechtmäßig öffentlich bekannt oder anderweitig nicht mehr schutzbedürftig sind.

§ 16 Plattformen, Accounts und Sicherheit

- (1) Der Creator hält die Bedingungen, Werberichtlinien, Community-Regeln und technischen Vorgaben der jeweils genutzten Plattform ein und nutzt nur Accounts, zu deren Verwendung er berechtigt ist.
- (2) Der Creator schützt seine Accounts durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere sichere individuelle Passwörter und, soweit verfügbar, Mehrfaktor-Authentifizierung. Zugangsdaten werden nicht an makeete, den Kunden oder unbefugte Dritte weitergegeben.

makeete

- (3) Kooperations-, Werbe- und Analysezugriffe werden ausschließlich über offizielle Rollen-, Partner-, Freigabe- und Autorisierungsfunktionen der Plattform erteilt und nach Ende der vereinbarten Nutzung wieder entzogen.
- (4) makeete haftet nicht für von ihr nicht verursachte Plattformaussfälle, Funktionsänderungen, Inhaltseinfürnerungen, Reichweitenänderungen, Sperren oder Datenverluste. Eigene Auswahl-, Instruktions- und Sorgfaltspflichten sowie zwingende Haftung bleiben unberührt.
- (5) Beschwerden, Einsprüche und Wiederherstellungsverfahren gegenüber einer Plattform sind nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang geschuldet. Entscheidungen und Bearbeitungszeiten der Plattform können von makeete nicht bestimmt werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) makeete verarbeitet die zur Anbahnung, Durchführung, Dokumentation und Abrechnung der Kooperation erforderlichen Kontaktdaten, Profildaten, Kommunikationsinhalte, Rechnungsdaten und Kampagnennachweise nach Maßgabe der Datenschutzerklärung unter <https://www.makeete.com/datenschutz/>.
- (2) Soweit für die Kooperation erforderlich, dürfen Daten des Creators an den im Kooperationsauftrag benannten Kunden, beteiligte Dienstleister, Plattformbetreiber sowie zur Abrechnung oder Rechtsdurchsetzung erforderliche Stellen übermittelt werden. Der Umfang wird auf das Erforderliche beschränkt.
- (3) Der Creator ist für die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten auf seinen Accounts und in seinen eigenen Systemen selbst verantwortlich. Er übermittelt makeete keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten oder Daten Dritter, die für die Kooperation nicht erforderlich sind.
- (4) Soweit eine Partei personenbezogene Daten ausnahmsweise weisungsgebunden im Auftrag der anderen verarbeitet, wird vor Beginn der Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Die bloße Koordination einer Creator-Kooperation begründet nicht automatisch eine Auftragsverarbeitung.
- (5) Veröffentlichte Inhalte und Interaktionen können nach Maßgabe der Plattformbedingungen weltweit abrufbar, von Dritten gespeichert und außerhalb des Einflussbereichs der Parteien weiterverarbeitet werden.

§ 18 Verantwortlichkeit, Freistellung und Haftung

- (1) Jede Partei ist für die von ihr beherrschten Informationen, Materialien, Rechte, Weisungen und Pflichtverletzungen verantwortlich. Der Creator trägt insbesondere die Verantwortung für selbst erstellte oder beschaffte Inhalte, Rechte Dritter, Authentizität, Kennzeichnung und vertragsgemäße Veröffentlichung.
- (2) Der Creator stellt makeete und den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten beruhen. Die Freistellung umfasst erforderliche und angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. makeete informiert den Creator unverzüglich und gibt ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Verteidigung; Anerkenntnisse oder Vergleiche erfolgen nicht ohne angemessene Abstimmung.
- (3) Eine Freistellung besteht nicht, soweit makeete oder der Kunde den Anspruch durch eigene schuldhafte Vorgaben, Veränderungen oder eine Nutzung außerhalb der eingeräumten Rechte verursacht hat. Für verbindlich bereitgestellte Kundenmaterialien und freigegebene Tatsachenangaben bleibt der jeweilige Bereitsteller nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

makeete

- (4) makeete haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, übernommener Garantie und nach zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.
- (5) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von makeete auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Creator regelmäßig vertrauen darf.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung von makeete für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der Beschäftigten, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von makeete.
- (7) Vertragsstrafen, pauschalisierte Schadensersatzbeträge oder besondere Haftungsobergrenzen gelten nur, wenn sie im Kooperationsauftrag ausdrücklich und wirksam vereinbart wurden.

§ 19 Laufzeit, Kündigung und Schlussbestimmungen

- (1) Der einzelne Kooperationsauftrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und Ablauf der vereinbarten Nutzungs-, Live- und Reportingzeiträume. Fortwirkende Rechte, Vertraulichkeits-, Abrechnungs- und Haftungsregelungen bleiben bestehen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei erheblicher Ruf- oder Rechtsgefährdung, schwerem Vertrauensbruch, manipulierten Reichweitendaten, wiederholter Missachtung von Kennzeichnungen oder wesentlichen Termin- und Briefingpflichten vorliegen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen eines Kooperationsauftrags bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich eine strengere Form vereinbart ist. Individuelle Abreden bleiben vorrangig.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Creator Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand; zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (5) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

macheete

Anlage: Mindestangaben im Kooperationsauftrag

Die folgenden Punkte sollten für jede Kampagne ausgefüllt werden. Nicht benötigte Nutzungen werden ausdrücklich als „nicht vereinbart“ markiert.

Regelungspunkt Erforderliche Festlegung

Kunde / Marke	Vollständige Firmierung und Kampagnenbezeichnung
Vertragspartei	Kunde oder macheete; Vertretungsrolle ausdrücklich angeben
Vergütungsschuldner	Rechnungsempfänger, Honorar, Umsatzsteuer, Zahlungsfrist
Leistungen	Plattform, Account, Format, Anzahl, Länge, Sprache und technische Qualität
Termine	Entwurf, Freigabe, Veröffentlichung, Embargo und Ersatztermine
Pflichtbestandteile	Kernbotschaften, Tags, Links, Hashtags, Claims und Kennzeichnung
Korrekturen	Anzahl, Reaktionsfristen und Zusatzvergütung
Nutzungsrechte	Kanäle, Gebiet, Laufzeit, Bearbeitung, organische Nutzung und Referenz
Paid Media	Boosting/Ads, Plattform, Laufzeit, Budget, Formate und Vergütung
Live-Zeitraum	Feed/Video/Audio; Story-Laufzeit; Regelung zur Entfernung
Exklusivität	Wettbewerber/Kategorie, Plattformen, Gebiet, Zeitraum und Vergütung
Reporting	Kennzahlen, Screenshots/Exports und Abgabefrist
Sachleistungen	Eigentum, Rückgabe, Versand, Verlust und steuerliche Behandlung
KI-Einsatz	Erlaubter Umfang, Freigabe, Rechte und Kennzeichnung
KSK-Zuordnung	Interne Kosten-/Meldezuordnung; gesetzliche Verantwortung bleibt unberührt

Anbieterangaben:

macheete | Agentur für PR & Digitales

Alt-Moabit 53

10555 Berlin

Tele: +49 30 488 187 25

Mail: mail@macheete.com

Web: www.macheete.com

Geschäftsinhaberin

Mareen Eichinger e.K.

Finanzamt Berlin Mitte/Tiergarten

St-Nr.: 34/599/52573

USt-IdNr.: DE271595770

Eintragung im Handelsregister

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)

Registernummer: HRA 48660 B